

# **STATUTEN**

**vom 13. Mai 2004**



---

<b>I</b>	<b>GRUNDLAGEN</b>	<b>4</b>
<b>II</b>	<b>MITGLIEDSCHAFT</b>	<b>5</b>
<b>III</b>	<b>ORGANISATION</b>	<b>8</b>
<b>IV</b>	<b>FINANZIELLES</b>	<b>10</b>
<b>V</b>	<b>SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b>	<b>11</b>

## I GRUNDLAGEN

### **Art. 1 Name, Geschäftsjahr, Rechtsform**

- Unter dem Namen Schule und Elternhaus Kanton Zug besteht ein Verein nach Art. 60 ff ZGB mit Sitz im Kanton Zug.
- Das Vereinsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines Jahres.
- Der Verein ist als Kantonalsektion dem Verein Schule und Elternhaus Schweiz (S&E Schweiz) angeschlossen und ist verpflichtet, seine eigenen Statuten nicht im Widerspruch zu dessen Statuten zu setzen.
- Er ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

### **Art.2 Zweck**

- Schule und Elternhaus Kanton Zug fördert das Verständnis und die partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen allen am Bildungs- und Erziehungsauftrag Beteiligten und unterstützt diese in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.
- Schule und Elternhaus Kanton Zug wirkt mit in der Eltern- und Erwachsenenbildung.
- Im Zentrum der Tätigkeiten steht die Förderung der Entwicklung des Kindes in körperlicher, seelischer und geistiger Hinsicht.
- Das Leitbild von Schule und Elternhaus Kanton Zug konkretisiert diesen Grundsatz.

### **Art. 3 Zusammenarbeit**

- Mit Schule und Elternhaus Schweiz wird die Zusammenarbeit gesucht und gefördert. Im Sinne einer Identifikation und nationaler Vernetzungen sollen Rechte und Pflichten einer Sektion wahrgenommen werden.
- Die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen gleicher Zielrichtung wird gesucht und gefördert.

## II MITGLIEDSCHAFT

### Art. 4 Mitgliederkategorien

Mitgliederkategorien von Schule und Elternhaus Kanton Zug sind:

- Ordentliche Mitglieder
- Ehrenmitglieder

### Art. 5 Ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder können werden:

- Natürliche Personen: Einzelpersonen und Familien
- Juristische Personen: Kollektivmitglieder (Juristische Personen, aber auch Kollektivmitgliedschaften und Eltern-LehrerInnen-Gruppen des Kanton Zug (ELG)).

### Art. 6 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglied kann werden, wer sich für den Verein besonders verdient gemacht hat. Ehrenmitglieder werden von der Generalversammlung gewählt.

### Art. 7 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- Wer Mitglied des Vereins wird, wird automatisch auch Mitglied des Vereins S&E Schweiz. Umgekehrt wird jedes im Kanton Zug wohnhafte Mitglied des Vereins S&E Schweiz automatisch Mitglied des Vereins S&E Kanton Zug.
- Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand des Vereins S&E Schweiz auf schriftliches Beitrittsgesuch an die Adresse von S&E Kanton Zug oder S&E Schweiz hin.
- Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an das Zentralsekretariat des Vereins S&E Schweiz auf Ende des Kalenderjahres hin.

### **III ORGANISATION**

#### **Art. 8 Organe**

Die Organe von Schule und Elternhaus Kanton Zug sind:

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisionsstelle

#### **Art. 9 Die Generalversammlung**

Die Generalversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie wird durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten oder einem vom Vorstand genannten Vertreter geleitet.

##### **Art. 9.1 Einberufung der Generalversammlung**

- Die ordentliche Generalversammlung findet jeweils im ersten Halbjahr statt. Der Termin wird durch den Vorstand jeweils an der vorangehenden Generalversammlung mitgeteilt.
- Mindestens 40 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung erfolgt eine Voranzeige im Amtsblatt des Kantons Zug.
- Anträge an die Generalversammlung sind mindestens 30 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.
- Die Einladung ist schriftlich mindestens 20 Tage vor der Durchführung unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte der Post zu übergeben. Wichtige Unterlagen wie Jahresbericht, Jahresrechnung oder Begründungen zu Anträgen müssen den Mitgliedern rechtzeitig vorab zugestellt werden; oder auf der Webseite des Vereins publiziert und den Mitgliedern die Möglichkeit eingeräumt werden, die Unterlagen auf Anfrage hin schriftlich zu beziehen.
- Bei Bedarf kann die Mehrheit des Vorstandes oder ein Fünftel der Mitglieder beim Vorstand eine ausserordentliche Generalversammlung verlangen, welche innert sechs Wochen einberufen werden muss.

### **Art. 9.2 Aufgaben der Generalversammlung**

- Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Budgets
- Festlegung des Tätigkeitsprogramms
- Änderung von Statuten und Leitbild
- Wahl der Vorstandsmitglieder und der Präsidentin/ dem Präsidenten
- Wahl der Revisionsstelle
- Wahl der Ehrenmitglieder
- Entlastung des Vorstands und der Revisionsstelle

### **Art. 9.3 Stimmrecht und Mehrheit**

- Natürliche Personen im Sinne von Art. 5 haben eine Stimme an der Generalversammlung, juristische Personen im Sinne von Art. 5 bis zu drei Stimmen, wobei sie mindestens so viele Vertreter an die Generalversammlung entsenden müssen, wie sie Stimmrechte ausüben. Die Stellvertretung eines Mitglieds durch eine andere Person ist ausgeschlossen.
- Eine natürliche Person darf aber zusätzlich auch als Vertreter einer juristischen Person (im Sinne von Art. 5) ein Stimmrecht ausüben.
- Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin bzw. der Präsident. Änderungen der Statuten und der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitgliedern.
- Über nicht mit der Einladung traktandierete Geschäfte kann kein Beschluss gefasst werden.

### **Art 10 Der Vorstand**

### **Art. 10.1 Zusammensetzung**

- Der Vorstand besteht aus der Präsidentin/dem Präsidenten und mindestens zwei weiteren Personen und wird auf jeweils 2 Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist möglich, Die maximale Amtszeit der Präsidentin/ des Präsidenten wird auf 6 Jahre beschränkt.
- Der Vorstand kann der Generalversammlung die Wahl einer Präsidentin/ eines Präsidenten vorschlagen.
- Der Vorstand verteilt die Aufgaben, Funktionen und Ressorts in eigener Verantwortung und organisiert sich selbst. Einzelheiten regelt ein Organisationsreglement, in dem auch die Grundsätze der Spesenvergütung und der Vergütung von Vorstandsmitgliedern für den Verein erbrachte Dienstleistungen geregelt sind.

### **Art. 10.2 Rechte und Pflichten des Vorstandes**

Der Vorstand ist insbesondere zuständig für:

- Die Leitung, Vertretung und Repräsentation des Vereins
- Besorgung aller Geschäfte, welche nach den Statuten nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder der Revisionsstelle zugewiesen sind
- Die Verwirklichung des Leitbildes
- Die Planung und Umsetzung des Tätigkeitsprogramms
- Zuzug von Fachpersonen zur Beratung
- Die Sicherung der Finanzierung
- Das Rechnungswesen
- Wahl der Delegierten für den Verein Schule und Elternhaus Schweiz
- Der Vorstand kann zur Ausführung dieser Aufgaben nach Massgabe der finanziellen Mittel Drittpersonen hinzuziehen oder Personal anstellen.
- Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst.
- Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin / der Präsident den Stichentscheid.



**Art. 10.3 Vertretung des Vereins**

- Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen.
- Er regelt die Unterschriftsbefugnisse selber in einem Reglement.

**Art. 11 Revisor**

- Zur Prüfung der Jahresrechnung wird von der Generalversammlung jeweils für die Dauer von einem Jahr eine fachkundige natürliche oder juristische Person als Revisionsstelle gewählt. Sie darf nicht Mitglied des Vorstandes sein.
- Sie erstattet der Generalversammlung Bericht.

## **V FINANZIELLES**

### **Art. 12 Finanzielle Mittel**

Der Verein finanziert sich durch:

- Beiträge vom Verein S&E Schweiz
- Kurserträge aus dem Bildungsangebot
- Erlöse aus Veranstaltungen
- Spenden und Sponsorengelder
- weitere Einnahmen

### **Art. 13 Mitgliederbeiträge**

Die Mitglieder haben einen Mitgliederbeitrag an den Verein S&E Schweiz (natürliche Personen maximal Fr. 100.--, juristische Personen maximal Fr. 300.— pro Jahr) zu leisten, jedoch keinen Beitrag an den Verein S&E Zug.

### **Art. 14 Haftung für Verbindlichkeiten**

Für die Verbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Jede persönliche Haftung eines Mitglieds oder des Vorstandes ist ausgeschlossen.

Eine allfällige Haftung des Vorstandes gegenüber dem Verein wird auf rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

### **Art. 15 Jahresrechnung**

Die Jahresrechnung ist auf Ende des Vereinsjahr zu erstellen.

## V SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### Art. 16 Auflösung des Vereins

- Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung einer Mehrheit von 2/3 der an der Generalversammlung anwesenden Stimmberechtigten.
- Das verbleibende Vermögen wird einer Organisation mit ähnlichem Ziel und Zweck zugewendet.

### Art. 17 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten ersetzen die Statuten der Zuger Vereinigung Schule und Elternhaus vom 12. Mai 1992 und treten unmittelbar nach Genehmigung durch die Generalversammlung vom 13. Mai 2004 in Kraft.

## Schule und Elternhaus Kanton Zug

Präsidentin:  
Susanna Paly

Protokollführerin  
Brigitte Merenda

*S. Paly-Wey* *B. Merenda*

Vorstandsmitglied  
Jana Wiederkehr

*J. Wiederkehr*

13.05.2004

